

Vorblatt

Ziel(e)

- Erlassung einer Jagdzeit für den Goldschakal, der gemäß § 2 (1) lit. d des Jagdgesetzes als Wild genannt ist. Die Bejagung des Goldschakals ist nur aufgrund einer Jagdzeit zulässig. Die Jagdzeit orientiert sich am Verbot des § 58 (2) Z 11 JG, die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbständigwerden der Jungtiere zu bejagen.
- Regulierung des Goldschakalbestandes unter Berücksichtigung der Erhaltung des Goldschakals in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet sowie des Schutzes von bedrohten Arten, wie Rebhuhn, Feldhase, Wiesenbrüter und Raufußhühner
- Verbesserung der Grundlagen betreffend die Etablierung und Dynamik des Goldschakals

Inhalt

- Zeitliche Regelungen betreffend die Jagdzeit für den Goldschakal. Die Jagdzeit soll für die Dauer vom 1. Oktober bis 15. März festgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird hinsichtlich des in Anhang V angeführten Goldschakals gemäß Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, geändert durch die Richtlinie 2013/17 des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193, eine Entnahmeperiode festgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da aufgrund der strikten gesetzlichen Vorgaben für Jagdzeitenfestsetzung nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung, mit der die Jagdzeitenverordnung geändert wird**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: [2020]

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: [2020]

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steirische Landesjägerschaft beantragte die Erlassung einer Jagdzeit für Goldschakale. Diese Wildart hat sich in den letzten Jahren, ausgehend von südosteuropäischen Ländern über weite Teile von Europa und in den östlichen Bundesländern Österreichs, wie auch in der Steiermark etabliert. In Anlehnung an die für diese Wildart in den Bundesländern Burgenland und Oberösterreich geltenden Jagdzeiten, soll diese vom 1. Oktober bis 15. März gelten.

Dem Antrag liegen die Ergebnisse des Goldschakal-Monitorings der Steirischen Landesjägerschaft zugrunde. Die Datenauswertung erfolgte am Institut für Biologie der Universität Graz. Der Status, die europaweite Entwicklung, die Dynamik, Lebensweise und schließlich Auswirkungen einer Bejagung des Goldschakals wurde vom Wildökologen Dr. Hubert Zeiler unter Einbeziehung aktuellster Daten und Literatur ausführlich aufbereitet.

Der Goldschakal (*Canis aureus*) wird in der IUCN Red List of Threatened Species unter der Kategorie „Least Concern“ geführt – d.h., die Art ist gering gefährdet. Begründet wird dies mit der weiten Verbreitung und dem häufigen Vorkommen der Tierart. Der Goldschakal zählt zu den am weitesten verbreiteten Caniden. Der aktuelle Trend in der Populationsentwicklung wird als „zunehmend bzw. ansteigend“ eingestuft. Auch in Bezug auf Europa und die Mitgliedsstaaten der EU wird diese Tierart als gering gefährdet geführt. In Europa nimmt der Goldschakal (Eurasischer Schakal) rapid zu. 2018 wurde die Gesamtpopulation auf 97.000 bis 117.000 Tiere geschätzt. Innerhalb der 28 Mitgliedsstaaten der EU ging man von rund 84.000 Tieren aus. Die Art ist keiner starken Gefährdung ausgesetzt. Eine Ausbreitungslinie ging von der dalmatinischen Küste am Balkan aus, eine zweite ging von der europäischen Schwarzmeerküste und von Bulgarien/Rumänien aus. In Österreich wandern Tiere aus beiden Richtungen ein. Heute ist die Art in Slowenien, in Ungarn sowie in Teilen des Burgenlands etabliert. Auch die Slowakei, Tschechien, ebenso wie Teile Norditaliens sind besiedelt. Nachweise gibt es aus Tirol, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und Niederösterreich. Damit soll dargestellt werden, dass mittlerweile auch rund um weite Teile der Steiermark Goldschakalvorkommen bestehen. Sowohl im Nordosten Sloweniens (ehemaliger Teil der Untersteiermark) als auch in Ungarn sowie im Burgenland ist die Art etabliert. In der Steiermark ist der Goldschakal mittlerweile sesshaft geworden. Die Art pflanzt sich hier auch fort.

Das Goldschakal-Monitoring der Steirischen Landesjägerschaft (M. Karrer 2019) konnte in zwei Jahren von Anfang 2018 bis Ende 2019 (incl. zwei Meldungen aus 2017) 99 Meldungen kategorisieren, davon waren 31 eindeutige Nachweise (C1), 51 Nachweise wurden der Kategorie C2 zugeordnet, und 17 Hinweise fielen in die Kategorie C3. Im Zuge des Projektes konnte auch ein Reproduktionsnachweis

erbracht werden. Unter die Kategorie C1 fallen eindeutige Nachweise. C2 sind bestätigte Hinweise, die von erfahrenen Personen überprüft wurden. Fasst man C1 und C2 Nachweise zusammen, dann gab es nach Karrer (2019) in zwei Jahren über 80 Nachweise in der Steiermark. M. Marschnig konnte von November 2019 bis August 2020 nur über Kontakte und Rückfragen weitere 25 C1 und 24 C2-Nachweise erbringen. Die Meldungen wurden an der Universität Graz, Institut für Biologie verifiziert und kartiert. Das heißt insgesamt können in der Steiermark seit 2017 135 Goldschakalnachweise (C1/C2) zurückverfolgt werden.

Der Goldschakal ist keine „Invasive Alien Species“ (IAS), wie z.B. der Waschbär, d.h. seine derzeitige Verbreitung erfolgt auf natürliche Weise durch Expansion aus Ursprungsgebieten am Schwarzen Meer und in Dalmatien. Die Art wird in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG angeführt (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Nutzung und Entnahme aus der Natur Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können). Es gibt für den Goldschakal keine strengen Ausnahmeregelungen, wie etwa beim Wolf. Die Erhaltung ist von gemeinschaftlichem Interesse, diese Regelung gilt für alle EU-Mitgliedsstaaten gleich (vgl. Begriffsbestimmung Artikel 1 Buchstabe i) FFH-RL). Für den Goldschakal kommen weder die Regelungen betreffend Anhang IV noch jene betreffend Anhang II zur Anwendung. Das heißt, der Schutz und die Erhaltung ist auch nicht an das Natura 2000 Netzwerk gebunden. Der Goldschakal ist durch seine Nennung in Artikel V der FFH-Richtlinie bejagbar, d.h. eine Entnahme aus der Natur widerspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie.

Die FFH-Richtlinie zielt auf die Erhaltung von Arten und Lebensräumen innerhalb der EU ab, welche von gemeinschaftlichem Interesse sind. Der Goldschakal ist eine dieser Arten. Die Ausführungen in der FFH-Richtlinie beziehen sich im Anhang V explizit auf das natürliche Verbreitungsgebiet einer Art. In Bezug auf den Goldschakal trifft dies aus fachlicher Sicht aktuell bereits auf die Steiermark zu.

Die Steiermark liegt im natürlichen Verbreitungsgebiet der Art. Die Vorkommen aus dem Nordosten Sloweniens, aus Westungarn und dem Burgenland sind mittlerweile mit den Vorkommen in der Steiermark (Region Südwest- und Südoststeiermark, Steirischer Zentralraum und Oststeiermark, sowie Teile der Obersteiermark) verbunden, zusammen bilden sie einen Teil der großräumigen Gesamtpopulation.

Die Bestandesdynamik im natürlichen Verbreitungsgebiet ist hochmobil, die Bestände nehmen zu und füllen den potentiellen Lebensraum auf, die Art ist nicht gefährdet.

Das heißt in Bezug auf die FFH-Richtlinie Artikel 1 lit. i:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik dieser Art ist belegt, dass diese Art in der Steiermark ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird

- in der Steiermark ist davon auszugehen, dass der Goldschakal sein natürliches Verbreitungsgebiet weiter ausdehnen wird

- in der Steiermark ist ein genügend großer Lebensraum für den Goldschakal vorhanden um das langfristige Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Alle drei Punkte führen gemäß der FFH-Richtlinie zu dem Schluss, dass der Erhaltungszustand der Art in der Steiermark in Kontext mit den Gesamtvorkommen in den Nachbarländern als günstig einzustufen ist.

Eine Nutzung mit Schonzeit während der Jungenaufzucht ist möglich ohne den Erhaltungszustand im Bundesland zu gefährden.

Eine geregelte Schuss- und Schonzeit schafft damit klare rechtliche Rahmenbedingungen, welche die Art nicht gefährden, die jedoch Eingriffe, wo notwendig bzw. möglich, zulassen und die weit bessere Informationen über die Etablierung und Entwicklung der Art gewährleisten als dies bisher der Fall ist.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Goldschakal und Fuchs sind zwei Mesopredatoren, die ähnliche Nischen besetzen. Beide Arten profitieren derzeit von der Kulturlandschaft, so wie sie der Mensch heute gestaltet und nutzt. Der Druck auf Arten wie Rebhuhn, Feldhase, auf Wiesenbrüter und Raufußhühner wird dagegen immer stärker. Lebensraumverlust und Prädationsdruck sind zwei der Hauptursachen für den starken Rückgang dieser Arten. Das Rebhuhn ist derzeit in der Steiermark vom Aussterben bedroht. Mit dem Goldschakal tritt nun neben dem Fuchs eine zweite äußerst anpassungsfähige Carnivorenart auf. Zum Teil wird sie den Rotfuchs verdrängen. Das heißt, der Druck auf die ohnehin stark rückläufigen Arten nimmt zu. Ohne Jagdzeit für den Goldschakal ist dessen Regulierung nicht möglich.

Ziele

Voraussetzung für die Festsetzung einer Jagdzeit für den Goldschakal in der Steiermark ist dessen günstiger Erhaltungszustand - sowohl derzeit als auch in Zukunft. Die Bejagung des Goldschakals in der Steiermark erfordert die Erlassung einer Jagdzeit.

Die klassische Jagd gefährdet den Goldschakal nicht, Beispiele aus Bulgarien Ungarn, Serbien, Bosnien oder Kroatien belegen dies. Trotz zunächst exponentiell steigender Strecken hat sich die Art dort stark ausgebreitet und etabliert. Die Jagd kann in Kombination mit lebensraumerhaltenden Maßnahmen aber lokal sehr wohl wesentlich dazu beitragen, dass Arten, die derzeit stark gefährdet oder rückläufig sind, erhalten werden. Wichtig ist dabei, dass es eine Schonzeit während der Jungenaufzucht gibt, und dass begleitend ein weiterführendes Monitoring für diese neue Wildart eingerichtet wird.

Durch die Erlassung einer Jagdzeit für den Goldschakal in der Steiermark werden die Jagdzeit und die Schonzeit klar geregelt.

Maßnahmen

Durch die Erlassung einer Jagdzeit für den Goldschakal in der Steiermark von 1. Oktober bis 15. März werden die gesetzlich geforderten näheren Anforderungen bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 42):

Mit Rücksicht auf die Biologie des Goldschakals wird die Jagdzeit von 1. Oktober bis 15. März festgesetzt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 12):

Darin wird das Inkrafttreten der durch die vorliegende Novelle vorgenommene Änderung geregelt.